



16/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

6. März 2023

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 22.02.2023**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 22.02.2023

Aufgrund von § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (GVBl. S. 618) i. V. m. § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerLHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 05.07.2022 (GVBl. S. 450) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziele und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Verfahren und Zuständigkeiten der HWR Berlin zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung ihrer Studiengänge. Dazu hat sie ein Qualitätsmanagementsystem entwickelt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Studiengänge gesetzliche Anforderungen erfüllen und die im Leitbild Studium und Lehre der HWR Berlin festgelegten Qualitätsziele erreichen.

(2) Die Satzung gilt für alle Fachbereiche und die Berlin Professional School (BPS) der HWR Berlin. Sie erfasst alle Studiengänge der genannten Einheiten. Für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, gilt diese Ordnung, es sei denn, dass vertraglich festgelegt ist, dass das Qualitätsmanagement für den Studiengang bei der Partnerhochschule liegt und in diesem die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge nach Maßgabe der der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) geprüft und die Verfahrensregelungen der BlnStudAkkV eingehalten werden.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Erweitertes Review-Verfahren

(1) Das erweiterte Review-Verfahren dient der systematischen Einbeziehung externer wissenschaftlicher Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sowie von hochschulexternen Studierenden in das Qualitätsmanagement der Studiengänge der HWR Berlin. Dafür bildet die Studiengangsleitung, gegebenenfalls mit Unterstützung des jeweiligen Dekanats bzw. der Institutsdirektion, eine Gruppe von Expertinnen und Experten, in der Mitglieder des genannten Personenkreises sowie, bei internen Laufbahnstudiengängen gemäß § 122 BerLHG,

Vertreterinnen und Vertreter der fachlich zuständigen Senatsverwaltung vertreten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten externen Expertinnen und Experten geben eine Beurteilung des Studiengangs zu den in § 1 dieser Satzung festgelegten Qualitätszielen ab. Dazu werden sie anhand eines an den Qualitätszielen der HWR Berlin orientierten Fragebogens über ihre Einschätzung des Studiengangs sowie ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung desselben befragt. Die Befragungsergebnisse werden danach in einer Studiengangskonferenz unter Moderation der Studiengangsleitung oder einer von dieser benannten Person unter den Expertinnen und Experten erörtert. Gegenstand der Erörterung ist zudem der durch das ZaQ erstellte Report Formale Kriterien. Hierin berichtet das ZaQ der Studiengangsleitung und der Expert*innen-gruppe über seine Prüfung des Studiengangs am Maßstab der formalen Kriterien gemäß Teil 2 der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin BlnStudAkkV, den hochschulrechtlichen Bestimmungen des BerlHG und BerlHZG und dem Leitbild Studium und Lehre der HWR Berlin. Die Expertinnen und Experten sollen in der Studiengangskonferenz Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs machen.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung des Verfahrens liegt bei den Dekanaten bzw. der Institutsdirektion. Die Studiengangsleitungen sind für die Zusammenstellung der Expert*innengruppe und die Durchführung der Studiengangskonferenz zuständig. Das ZaQ stellt den Fragebogen für die Expertinnen und Experten zur Verfügung, wertet die Befragung aus und dokumentiert sowohl die Befragungsergebnisse als auch die Anregungen und Empfehlungen der Expert*innengruppe in der Studiengangskonferenz.

(4) Fach nahe Studiengänge können das erweiterte Review-Verfahren gemeinsam und unter Einbeziehung derselben externen Expertinnen und Experten absolvieren. Dabei muss die Einzelbetrachtung sämtlicher beteiligter Studiengänge gewährleistet sein.

(5) Externe Expertinnen und Experten sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Reisekosten können nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes ersetzt werden. Eine Ehrenamtsentschädigung von bis zu 150 Euro pro Person und Verfahren ist möglich.

(6) Stellen die Verantwortlichen im erweiterten Review-Verfahren fest, dass Maßnahmen zur Verbesserung und/oder Veränderung des Studienganges erforderlich sind, leiten sie gemeinsam mit der jeweiligen Studiengangsleitung die erforderlichen Maßnahmen ein.

(7) Nach Durchführung und Dokumentation der Studiengangskonferenz gibt die Studiengangsleitung eine Stellungnahme zu den Anregungen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten ab und begründet gegenüber dem Dekanat bzw. der Institutsdirektion insbesondere, wenn sie davon absehen möchte, Anregungen und Empfehlungen der Expert*innengruppe zu folgen. Auch diese Stellungnahme wird zur Verwendung im weiteren Qualitätssicherungsprozess an das ZaQ übermittelt.

(8) Ein vom hier dargestellten Verfahren abweichendes Vorgehen bei der Durchführung des erweiterten Review-Verfahrens ist auf Vorschlag des Fachbereichs oder der BPS möglich. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung externer Expertinnen und Experten sowie die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien entsprechend § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 dieser Satzung sichergestellt ist. Für das Vorgehen in abweichenden Verfahren Hierzu ist die Zustimmung der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten erforderlich. Wird ein alternatives Verfahren angewendet, ist sicherzustellen, dass ein vergleichbares Niveau von Dokumentation und Begründungen erreicht wird und Dokumentationen an das ZaQ sowie das jeweilige Dekanat bzw. die Institutsdirektion übermittelt werden.

Artikel 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Beschwerdeverfahren

- (1) Dekaninnen und Dekane sowie die Direktorin oder der Direktor der BPS sind berechtigt, Akkreditierungsentscheidungen, die Studiengänge ihres Zuständigkeitsbereichs betreffen, mit einer Beschwerde entgegenzutreten. Die Beschwerde muss innerhalb von drei Wochen nach ergangener Entscheidung in Textform und unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Beschwerde bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden. Die Beschwerde kann sich auf erteilte Auflagen beschränken.
- (2) Das Beschwerdeverfahren ist in drei Stufen gegliedert und kann auf jeder Stufe beendet werden.
1. Die Hochschulleitung prüft und bewertet die dargelegten Gründe. Dazu konsultiert sie gegebenenfalls sachkundige Mitglieder der Hochschule. Die Präsidentin oder der Präsident soll innerhalb von vier Wochen über den Widerspruch entscheiden.
 2. Wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das Dekanat des betroffenen Fachbereichs bzw. das Direktorium der BPS innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Die Präsidentin oder der Präsident legt daraufhin einen Termin für eine mündliche Erörterung zwischen Hochschulleitung und betroffenem Dekanat bzw. BPS-Direktorium fest. Diese Erörterung wird durch eine sachkundige Person moderiert, deren Unbefangenheit gewährleistet ist. Es sollen von jeder Seite nicht mehr als drei Personen teilnehmen. Teilnehmen sollen die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident, ein Mitglied des betroffenen Dekanats bzw. des BPS Direktoriums sowie die Leitung des Studiengangs. Anschließend überprüft die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Entscheidung und informiert das betroffene Dekanat bzw. das BPS-Direktorium schriftlich und unter Nennung wesentlicher Gründe über das Ergebnis. Dies soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs erfolgen. Das Dekanat des betroffenen Fachbereichs bzw. das Direktorium der BPS ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Zustimmung für die Durchführung eines Programmakkreditierungsverfahren durch eine zugelassene Agentur zu beantragen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Zustimmung nur versagen, wenn formale Mängel zu Auflagen oder dem Versagen der Akkreditierung geführt haben. Wird keine Zustimmung für eine externe Akkreditierung erteilt, ist die auf Stufe 2 getroffene Entscheidung bindend. Wird ein externes Verfahren durchgeführt, ist die Entscheidung des Akkreditierungsrates in der Programmakkreditierung bindend. Die Kosten für die Durchführung des Verfahrens trägt der betreffende Fachbereich bzw. die BPS, es sei denn, dass in der Programmakkreditierung die strittigen Auflagen nicht aufrechterhalten werden. In diesem Fall übernimmt die Kosten die Zentralverwaltung der HWR Berlin. Für die Durchführung der Programmakkreditierung ist das jeweilige Dekanat bzw. die Institutsdirektion zuständig; sie werden durch das ZaQ unterstützt.
- (3) Eine externe Programmakkreditierung ersetzt nur unter den unter § 13 Absatz 2 genannten Voraussetzungen das interne Akkreditierungsverfahren. Der betroffene Studiengang verbleibt auch in diesen Ausnahmefällen im Geltungsbereich der Satzung, und eine erneut anstehende Reakkreditierung erfolgt wiederum im Rahmen des internen Verfahrens.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.